

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1992/3/12 V293/91, V294/91, V295/91, V296/91, V311/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1992

## **Index**

50 Gewerberecht

50/03 Personen- und Güterbeförderung

## **Norm**

TaxiV Schwechat des LH von Nö vom 23.05.89, LGBI 7001/5-0, über die Höchstzahlen von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerk-Gewerbe in Schwechat, einschließlich Flughafen Wien-Schwechat

GelVerkG §10 Abs2

## **Leitsatz**

Aufhebung einer Verordnung über die Höchstzahlen von Taxi-Kraftfahrzeugen in Schwechat wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Berechnungsmethode

## **Rechtssatz**

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 23.05.89, LGBI. 7001/5-0, über die Höchstzahlen von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerk-Gewerbe in Schwechat, einschließlich Flughafen Wien-Schwechat (=TaxiV Schwechat), war gesetzwidrig.

Dem Wortlaut des §10 Abs2 zweiter Satz GelVerkG zufolge ist unter Bedachtnahme auf näher umschriebene Umstände zunächst die Verhältniszahl zu bestimmen und erst daraus die höchstzulässige Zahl der Taxikonzessionen zu berechnen.

Die Determinanten des §10 Abs2 zweiter Satz GelVerkG geben keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, wie die Höchstzahl ohne Vorschaltung der Verhältniszahl festgelegt werden könnte. Hingegen lässt sich aus dem Sinn des Gesetzes (nämlich das weitestmögliche Vermeiden von Leerfahrten durch Reservierung ausreichender Parkplätze) die zur Feststellung der Verhältniszahl führende Vorgangsweise entnehmen.

Der Verordnungsgeber hat hier den umgekehrten Weg beschritten und somit eine unrichtige Berechnungsmethode angewendet: Das, was dem Gesetz zufolge erst das rechnerische Ergebnis aus einer ersten Feststellung sein soll, wurde faktisch bereits in der ersten Annahme vorweggenommen.

(Anlaßfälle: B314/91, B397/91, B424/91, B495/91, E v 12.03.92; ebenso B1482-1484/91, E v 12.03.92; Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

## **Entscheidungstexte**

- V293-296/91,V311/91

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.03.1992 V293-296/91,V311/91

## **Schlagworte**

Gewerberecht, Gelegenheitsverkehr, Taxis

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1992:V293.1991

## **Dokumentnummer**

JFR\_10079688\_91V00293\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)